

Gerichtliche und administrative Entscheide und Gutachten betreffend Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Mitteilungen aus dem Gebiete der Lebensmitteluntersuchung und Hygiene = Travaux de chimie alimentaire et d'hygiène**

Band (Jahr): **12 (1921)**

Heft 2

PDF erstellt am: **30.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Diese Haut hatte sich gebildet auf einer Milch, die nach dem Kochen 7 Stunden gestanden hatte. Deshalb weist sie einen so hohen Fettgehalt auf. Die Eiweissstoffe wurden noch näher untersucht, indem man sie mit Ammoniumcarbonat verrieb, filtrierte und das Filtrat mit verdünnter Essigsäure versetzte. Hierbei fiel Kasein in grossen Flocken aus, während beim Erhitzen des stärker angesäuerten Filtrates sich kein Albumin ausschied. Danach scheinen die Eiweissstoffe der Haut aus Kasein zu bestehen.

Gerichtliche und administrative Entscheide und Gutachten betreffend Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände.

Kassationshof des Schweizer. Bundesgerichts.

Urteil vom 17. Juni 1920.

(Anwendung des Art. 37 L. P. G., «Inverkehrbringen von im Wert verringerten Lebensmitteln, als ob sie vollwertig wären».)

Der Kassationskläger A. betrieb mit dem Mitverurteilten B. die Fabrikation von Saccharintabletten. B. lieferte dem A. das Rohmaterial und dieser besorgte nach dessen Vorschriften die Zusammensetzung und Tablettierung. Die fertigen Präparate sandte er sackweise an B., der sie in Schächtelchen verpacken liess mit der Aufschrift: «Hundert kleine (0,07) Saccharintabletten mit Natriumbikarbonat gemischt. Bester, gesündester und billigster Süsstoff für Küche und Haus. Eine Tablette ersetzt ca. ein Stück Würfelzucker». Die Ware wurde durch B. und seinen Vertreter C. in den Handel gebracht, und zwar vor dem Inkrafttreten des Bundesratsbeschlusses vom 6. Juli 1917 betreffend künstliche Süsstoffe. Eine von der Konsumgenossenschaft Bern eingereichte Anzeige führte zu einer Verurteilung der genannten Personen durch das korrektionelle Gericht von Bern. Auf Appellation der Angeschuldigten und des Staatsanwaltes hat das bernische Obergericht mit Urteil vom 12. März 1920 die Angeklagten der Zuwiderhandlung gegen Art. 37 L. P. G. für schuldig erklärt und den Kassationskläger A. zu einer Geldbusse von Fr. 200 und zu einem Drittel der Kosten verurteilt. Die Vorinstanz stellte in bezug auf die Qualität des in Frage stehenden Saccharins fest, dass es sich anfänglich um sogenanntes «90faches» Saccharin gehandelt hat. Als dann aber der Preis des Saccharins nach und nach stieg, wurde der Gehalt der Tabletten an Süsstoff allmählich bis auf etwa 6% herabgesetzt, was einem sogenannten «30fachen» Produkt entspricht. Trotz dieser Gehalts-herabsetzung wurden die Tabletten unter der gleichen Qualitätsbezeichnung wie das ursprüngliche Produkt der Kundschaft abgegeben.

Gegen das obergerichtliche Urteil hat A. die Kassationsbeschwerde beim Bundesgericht erklärt und beantragt, die Sache zu neuer Entscheidung zwecks seiner Freisprechung an die Vorinstanz zurückzuweisen.

Der Kassationshof zieht in Erwägung:

Materiell fragt es sich, ob der Tatbestand des Art. 37 des Lebensmittelpolizeigesetzes, der unter anderem verbietet, «im Wert verringerte Lebensmittel in den Verkehr zu bringen, als ob sie vollwertig wären», überhaupt vorliege und sodann, ob die vom Kassationskläger betriebene Fabrikation unter diese Bestimmung falle.

Der erwähnte Tatbestand liegt offenbar vor. Denn der Wert eines Zuckerersatzmittels, wie Saccharin, beruht auf seinem Süsstoffgehalt. Ist dieser so niedrig, dass von einem Zuckerersatz ernstlich nicht mehr gesprochen werden kann, so handelt es sich um eine im Wert verringerte Ware, und wenn diese nun trotzdem, und zwar mit Anpreisung, als ob es sehr gute Ware sei, in den Verkehr gebracht wird, so ist der Tatbestand des Art. 37 des Lebensmittelpolizeigesetzes gegeben.

Dieser Artikel sieht die Bestrafung dessen vor, der solche Lebensmittel «in den Verkehr bringt». Der Kassationskläger beruft sich nun darauf, dass er das Saccharin im Auftrage des B. lediglich fabriziert habe; von einem «in den Verkehr bringen» könne bei ihm nicht die Rede sein. Eine Vergleichung der Terminologie in den Artikeln 37 und 38 des Lebensmittelpolizeigesetzes zeigt, dass das Gesetz die Herstellung vom «in den Verkehr bringen» in der Tat unterscheidet. Allein der Kassationskläger hat über seine Tätigkeit selber folgendes ausgesagt: er habe lediglich die Tabletten hergestellt; den Rohstoff dazu habe ihm anfänglich B. verschafft und zwar aus den Bezugsquellen, deren Adressen er diesem angegeben habe; in der Folge habe er mit dem Gelde und auf Rechnung B.'s selber einiges Material bezogen, bis dieser endlich angesichts der drohenden Monopolisierung des Saccharinhandels den Materialankauf gänzlich auf ihn abgewälzt habe. Dabei habe er — der Kassationskläger — einen Arbeitslohn von Fr. 2 für das kg Saccharin erhalten und sei zu einem Drittel am Gewinne beteiligt gewesen. So habe er für die Fabrikation in den ersten 2 Wochen Fr. 1400 verdient. Die fertigen Tabletten habe er in Säckchen an B. geschickt, welcher Verpackung und Versendung an die Abnehmer, ohne dass er dem Kassationskläger je Einblick hierin gewährt, selber besorgt habe. Auch bei der Zusammensetzung der Ware seien immer genau die Weisungen B.'s eingehalten worden, und als diesen der Kassationskläger einmal auf den geringen Süssigkeitsgehalt der Ware aufmerksam gemacht, habe er ihm geantwortet, er müsse sich eben nach den Preisen richten. Diese Tätigkeit des Kassationsklägers erscheint als Teilnahme bei dem in den Verkehr bringen der Ware durch B., und zwar als Mittäterschaft, nicht als blosse Gehilfenschaft; denn durch die geschilderte Fabrikation im Auftrage und nach den Weisungen B.'s hat der Kassationskläger eine Hauptursache des Vorgehens gesetzt, an dessen Erfolg er angesichts seiner Gewinnbeteiligung ebenso sehr wie B. interessiert war. Auch wenn er zur Etikettierung der Schachteln und zur Ansetzung des Kaufpreises nichts zu sagen hatte, so war ihm nach seiner eigenen Aussage doch bekannt, dass B. die Ware trotz der grossen Verschlechterung nach wie vor als gut ausgab.

Die Kassationsbeschwerde wird abgewiesen.
